

Montagebedingungen

1. Arbeitskosten

1.1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt normal 40 Stunden. Lauf- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Für die geleistete normale Arbeits- und Fahrtzeit wird pro Stunde berechnet:

Montagetechniker:	€ 62,00
(Fahrtzeiten)	€ 50,00
Inbetriebnahmetechniker	€ 72,50
(Fahrtzeiten)	€ 58,00
Softwarespezialist	€ 85,00
(Fahrtzeiten)	€ 68,00
Montagehelfer	€ 26,00

Zuschlag für Arbeiten und Fahrtzeiten ab 16:00 h bis 18:00 h	25 %
Zuschlag für Arbeiten und Fahrtzeiten nach 18:00 h und an Samstagen	50 %
Zuschlag für Arbeiten und Fahrtzeiten an Sonntagen	100 %
Zuschlag für Arbeiten und Fahrtzeiten an Feiertagen	150 %

Auslösesatz pro Tag ohne Übernachtung:

Ländergruppen	Inland	€ 35,00
	I	€ 40,00
	II	€ 50,00
	III	€ 55,00
	IV	€ 65,00

Übernachtungspauschale mindestens oder nach Beleg entsprechend mehr:

Ländergruppen	Inland	€ 45,00
	I	€ 70,00
	II	€ 80,00
	III	€ 100,00
	IV	€ 110,00

Gruppenaufteilung siehe Anhang.

Bei Übernahme der Übernachtungs- und Verpflegungskosten durch den Endabnehmer oder Händler bringen wir eine Pauschale von € 25,00/Tag

in Anrechnung.

1.2. Der Besteller hat die Arbeitszeit und Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Montagebericht wöchentlich zu bescheinigen.

1.3. Bei Fernmontagen wird die volle tägliche Arbeitszeit, mindestens 40 Stunden wöchentlich die in dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag des Fachverbandes Metall in NRW festgelegte Stundenzahl, berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.

1.4. Sofern an Wochenenden oder Feiertagen keine Heimreise vorgenommen wird, werden für diese Tage die vollen Spensätze in Anrechnung gebracht.

2. Fahrtkosten

2.1. Die Fahrtkosten mit einem PKW betragen € 0,55 und für Transporter/LKW € 0,75 pro Kilometer, wobei die jeweilige Entfernung vom Kunden zum Herstellerwerk oder nächstliegende zuständige Servicestelle in Abrechnung gebracht wird. Werden anlässlich einer Reise mehrere Montagen durchgeführt, so werden die Fahrtkosten anteilig berechnet. Die Fahrtkosten mit der Bundesbahn oder mit dem Flugzeug werden nach Beleg abgerechnet, wobei bei den Fahrten mit der Bahn die 1. Klasse benutzt werden darf. Ebenfalls werden die Aufwendungen, Mietwagen, Taxi, Telefon etc., die in Zusammenhang mit der Reise entstehen, in Rechnung gestellt.


2.2. Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transport-versicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach Aufwand und Beleg in Rechnung gestellt.


3. Abrechnung

3.1. Abrechnung über die Montagekosten erfolgt nach beendeter Montage ggfs. Vorlage des Montageberichtes.

Die Rechnungsbeträge sind nach Rechnungserhalt sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Werden vom Auftraggeber dem Montagepersonal irgendwelche Leistungen, welche nicht durch eine zusätzliche Vereinbarung abgesprochen oder vertraglich festgelegt wurden, kostenfrei zur Verfügung gestellt, so berührt dies die Montage-Endabrechnung nicht.

3.2. Die Vergütung allgemeiner Leistungen im Hause  (Montagevorbereitung, Fertigung von Plänen und Anleitungen, Montageüberwachung, Beiträge für Montage- und Haftpflichtversicherung) erfolgt auf Grund besonderer Vereinbarung.

3.3. Wird die Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht von  zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

3.4. Bei längeren und größeren Montageaufträgen behalten wir uns vor, Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

4. Sicherheitsvorschriften, Arbeitsbedingungen

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

4.2. Die Gefahr trägt der Besteller.

5. Zusatzbedingungen

Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

5.1.1. Hilfskräfte, wenn nötig auch Maurer und sonstige eventuell erforderliche Handwerker nach Anforderung unseres Montagepersonals. Unser Montagepersonal ist nicht verpflichtet, eventuell anfallende Maurerarbeiten, betriebliche Elektroarbeiten oder sonstige Hilfsarbeiterleistungen durchzuführen. Die Erstellung von notwendigen Fundamenten zur Befestigung der Maschinen ist generell vom Kunden und auf dessen Kosten durchzuführen.


5.1.2. Transport der Montageteile an den Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montageteile.

5.1.3. Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

5.1.4. Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

5.2.1. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeug usw., sowie die nötigen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Dichtungs- und Schmiermaterial.

5.2.2. Die technische Hilfestellung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmens erforderlich sind, stellt dieses sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

5.2.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist  berechtigt, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmens unberührt.

5.3. Elektroanschlüsse, Pressluftanschlüsse einschließlich der sonst erforderlichen normalen Verhältnisse, wie Heizung und Beleuchtung.

5.4. Die Bereitstellung von entsprechenden geeigneten Werkstücken und Kantenmaterial, um die Maschine Probe fahren zu können.

5.5.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsmäßig, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Montageunternehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

5.5.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmens, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

5.5.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmens für erkennbare Mängel soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels im Stundenbeleg schriftlich vorbehalten hat.

5.6. Die Haftung des Montageunternehmens entfällt, wenn der Besteller ohne seine Genehmigung Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat. Gleiches trifft zu, wenn keine Original-Ersatzteile eingebaut werden.

5.7. Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals, zu tragen. Dasselbe gilt auch, wenn der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Betrieb genommen werden kann.

5.8.1. Wir haften unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur für eine von uns nicht ordnungsgemäß durchgeführte Montage. Es liegt in unserem Ermessen, von uns nicht ordnungsgemäß ausgeführte Montagen und Teile abzuändern oder zu erneuern.

5.8.2. Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in 3 Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

5.8.3. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

5.8.4. Sofern der Montageunternehmer mangels geeigneter Leute oder wegen höherer Gewalt nicht in der Lage ist, Montagepersonal rechtzeitig zu entsenden, so begründet dies keinerlei Ansprüche des Bestellers.

5.8.5. Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

6. Sonstiges

6.1. Für alle Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.

6.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist D-59964 Medebach.

6.3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, ist ausschließlich Gerichtsstand das Amtsgericht in D-59964 Medebach.

6.4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

7. Ergänzende Konditionen

7.1. Für den elektronischen Hauptanschluss vom Stromnetz zum Schaltschrank der Maschine ist der Besteller zuständig (Material, Verlegung und Anschluss).

7.2. Das Stromnetz des Bestellers muss eine konstante Spannung aufweisen. Die zulässigen Toleranzen betragen beispielsweise für Schaltgeräte maximal +/- 5%, für Motoren +/- 5%.

7.3. Im Bereich der Maschine muss eine zugfreie Umgebungstemperatur von durchschnittlich 18° C bis 25° C bestehen.

7.4. Es darf keine unzulässige große Staubbildung bestehen, etwa hervorgerufen durch Bauarbeiten in der Nähe des Aufstellungsortes der Maschine.

7.5. Der Besteller muss einen verantwortlichen Vertreter benennen, damit die Verbindung zum Montagepersonal des Unternehmens sichergestellt wird.

7.6. Sind aus der Nichterfüllung resultierende Umstände derart, dass dem Unternehmer die Durchführung der Arbeit nicht zuzumuten ist, so kann er die Durchführung unbeschadet mit dem ihm zustehenden Rechten ablehnen.

7.7. Die vorstehenden Bedingungen werden durch einschlägige, gesetzliche und tarifliche Vorschriften und Abrechnungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn sich die genannten Bestimmungen und Abmachungen ändern.

Im Übrigen gelten über die Montagebedingungen hinaus unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen - Stand 07/2012 - sofern nicht anderweitig vereinbart.

 Paul Köster GmbH

Anhang

Gruppeneinteilung der Reiseländer (Auszug)

Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Kroatien	Belgien	Dänemark	Argentinien
Polen	Frankreich	Finnland	Australien
Rumänien	Indien	Großbritannien	China (Shanghai)
Russ. Föderation	Niederlande	Italien	Kanada
Slowakei	Österreich		Mexiko
Slowenien	Spanien		Norwegen
Tschechien			Schweden
Ungarn			Schweiz
			USA